

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Firma C. Brettschneider GmbH Aachen

§1 Einbeziehung der AVZB

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten für künftige Kaufverträge auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (2) Änderungen unserer AVZB oder Nebenabreden durch unsere Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Diese Bestimmung des Absatzes 2, Satz 1 bedarf zu ihrer Abänderung der Schriftform.
- (3) Mit diesen unseren AVZB inhaltlich nicht übereinstimmenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden.

§ 2 Angebote

- Unsere Angebote sind stets freibleibend und befristet bis zum 30. Tag nach Ausstellungsdatum. Zwischenverkauf ist vorbehalten.

§ 3 Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Datum, nicht aber vor Klärung aller Vertragsbestimmungen. Sie endet mit dem Tag der Absendung durch uns, es sei denn, daß feste Liefertermine zugesagt sind. Bei durch den Käufer gewünschten Änderungen bestimmt sich der Beginn der Lieferzeit nach dem Datum der Änderungsbestätigung. Auftrags- und Änderungsbestätigung werden von uns unverzüglich erstellt.
- (2) Gegenüber Kaufleuten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß Liefertermine unverbindlich sind, es sei denn, daß in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Zusicherung des Termins enthalten ist.
- (3) Wird eine verbindliche Lieferfrist um mehr als 2 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 1 Woche vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß sich die dort genannten Wochenfristen um je 1 Woche verlängern und die Nachfristsetzung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat.
- (4) Geraten wir schuldhaft in Verzug, so gilt, daß die uns zu setzende Nachfrist schriftlich mitgeteilt werden muß und 1 Woche zu betragen hat.

§ 4 Versand / Abladung / Annahme

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- (2) Lieferungen erfolgen entweder ab Lager Aachen, LKW-verladen oder frei Haus. Im letzteren Fall ist Voraussetzung, daß der Abladeort im Umkreis von 30 km ab Lager Aachen liegt und daß unsere Auslieferungsfahrzeuge die jeweilige Anlieferstelle mit eigener Kraft und ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dazu ist ein ausreichend befestigter, mit LKW unbehindert befahrbarer Anfahrweg notwendig. Der Käufer hat unsere Mitarbeiter auf Gefahren aufmerksam zu machen. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich oder behindert, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen kann.
- (3) Abladungen erfolgen grundsätzlich nur an einer Stelle und müssen unverzüglich ohne Gefahr für das Fahrzeug durch den Käufer oder seine Hilfspersonen erfolgen. Durch notwendige anderweitige Abladestellen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Wartezeiten unserer Fahrzeuge an der Abladestelle können nach den jeweils geltenden Richtlinien des GNT bzw. Landessondertarifs abgerechnet werden.
- (4) Bei Warenlieferungen deren Berechnung nach Gewicht vorgenommen wird, übernehmen wir keine Garantie für genaue Einhaltung der Liefermenge. Abweichungen im Gewicht von maximal 5% nach oben und unten berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme oder zu sonstigen Reklamationen.
- (5) Bei Warenlieferungen die nach Stückzahl berechnet werden sind Mehr- oder Minderlieferungen von 15% möglich, und berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme oder zu sonstiger Reklamation.
- (6) Maßangaben bei Kartongaben sind Innenmaße. Geringfügige Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware in Klebung, Heftung, Druck, sowie Gewichtsunterschiede bis zu 7 % nach oben oder unten gelten nicht als Mangel und sind gestattet.
- (7) Sämtliche Entwürfe, Klischees, Bandstahlschnitte, Werkzeuge usw. bleiben unser Eigentum, auch wenn sie vom Kunden voll bezahlt wurden. Eine Verantwortung für die Gebrauchsfähigkeit können wir nicht übernehmen. Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung von Klischees usw. sind ausgeschlossen. Für evtl. Nachbestellungen werden Klischees und Werkzeuge zwei Jahre aufbewahrt.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager Aachen bzw. unsere Geschäftsräume verläßt. Das gilt auch dann, wenn frei Haus geliefert wird oder andere Versand- und Lieferarten vereinbart sind.

§ 6 Preise

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Lager Aachen, oder nach Wahl des Käufers frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus können dem Käufer die anfallenden Transportkosten nach den jeweils gültigen Tarifen des GNT in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Mehrwertsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer zu tragen.
- (3) Bei Warenlieferungen deren Berechnung nach Gewicht vorgenommen wird, gilt das auf unserer Werkwaage festgestellte Gewicht.

§ 7 Lieferschein

Ist der Käufer Kaufmann, so gelten die den Lieferschein unterschreibenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangsbevollmächtigt. Diese Personen gelten als ermächtigt, das Lieferverzeichnis durch Unterzeichnungen des Lieferscheins anzuerkennen.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Mängel sind gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Fahrer und Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsmängel sowie offensichtliche Falschlieferungen sind beim Verkäufer unverzüglich, bei Nichtkaufleuten spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu rügen.
- (3) Nicht offensichtliche Mängel der vorbezeichneten Art und nicht offensichtliche Falschlieferungen sind von Kaufleuten unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Lieferung, zu rü en. Für Nichtkaufleute beträgt die Frist zur Geltendmachung von Mängelrügen in diesen Fällen 6 Monate. Bei nicht form- und / oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

- (4) Proben gelten nur dann als Beweismaterial, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten entnommen und vorschriftsmäßig behandelt werden. Rügen werden außerdem nur dann berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet.
- (5) Bei berechtigten Mängelrügen ersetzen wir das gelieferte Material. Statt dessen können wir auch den Minderwert ersetzen. Jeder Schadensersatzanspruch, gleich welcher Art, wird abgelehnt. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, so besteht das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach ihrer Wahl Rückgängigmachung des Vertrages.

§ 9 Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und / oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Zahlungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Dienstleistungen sind zahlbar innerhalb von 5 Tagen netto. Wechsel oder Scheck gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Bei Zielüberschreitungen tritt ohne Mahnung Verzug ein. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (2) Bei vereinbarter Zahlung durch Akzept gehen die Diskontspesen zu Lasten des Käufers. Sämtliche in unseren Händen befindliche Papiere des Käufers sowie alle sonstigen persönlichen oder dinglichen Sicherungen werden ohne Protesterhebung sofort fällig, wenn es zu Protesterhebungen gegen den Käufer wegen irgendeines Wechsels oder Schecks gekommen ist.
- (3) Werden uns nach Annahme eines Auftrags Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach unserem Dafürhalten zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu liefern.
- (4) Wir sind jederzeit berechtigt, für bereits gelieferte Waren sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die wirtschaftliche Lage des Käufers nach unserem Dafürhalten dazu Anlaß gibt.
- (5) Bei Neukunden erfolgt die Lieferung grundsätzlich gegen Vorkasse.

§11 Leistungsverweigerungsrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- (1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Das gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.
- (2) Dem Käufer steht ein Aufrechnungsrecht nur für den Fall zu, daß die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Käufer, bei Scheck oder Wechsel bis zum Eingang des durch sie verbrieften Betrages, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware - Vorbehaltsware - vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Für den Fall, daß der Käufer die Vorbehaltsware veräußert, gilt bereits mit Abschluß des Kaufvertrages als vereinbart, daß die aus der Veräußerung resultierende Kaufpreisforderung einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer in voller Höhe auf uns übergeht.
- (3) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Materialien oder nach Verarbeitung als neue Sache verkauft, gilt die Forderung nur in Höhe des Wertes unserer Lieferung einschließlich fakturierter Umsatzsteuer als abgetreten.
- (4) Übersteigt im Einzelfall unsere durch Forderungsabtretung erlangte Sicherheit den Wert unserer Gesamtlieferung um mehr als 10%, so sind wir zu entsprechender Rückabtretung verpflichtet.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Kaufpreis- bzw. Werklohnforderung gem. vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zu weiteren Forderungsabtretungen.
- (6) Enthalten die Einkaufsbedingungen des Drittschuldners eine Beschränkung der Abtretungsbefugnis und macht der Drittschuldner die Abtretung der Kaufpreisforderung von seiner Zustimmung abhängig, so ist uns die Zustimmung des Drittschuldners schriftlich vor Lieferung vorzulegen. Für den Fall, daß die Zustimmung verweigert wird, werden wir zugleich mit der Auftragserteilung unwiderruflich ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der fakturierten Umsatzsteuer entstehende Forderung im Namen und für Rechnung des Käufers einzuziehen. Der Käufer erteilt damit zugleich dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu unseren Gunsten. Wir verpflichten uns unsererseits, von dieser Ermächtigung nur unter der Voraussetzung der § 11 Abs. 3 und 4 dieser Bedingungen Gebrauch zu machen.
- (7) Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Wir sind jederzeit berechtigt, über die Abtretung der Forderung die Ausstellung einer besonderen Urkunde zu verlangen.
- (8) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegen uns ordnungsgemäß nachkommt, ist er ermächtigt, abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Der Erlös ist, auch bei ratenweiser Einziehung, unverzüglich an uns abzuführen. Bei Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, dem Drittschuldner unter Vorlegung der vom Käufer darüber erstellten Urkunde die Abtretung anzuzeigen und die Forderung im eigenen Namen einzuziehen.
- (9) Der Käufer hat uns von sämtlichen Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen auf unser Vorbehaltsgut, sofort Mitteilung zu machen.

§13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile Aachen. Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckprozesse ist, sofern der Käufer Kaufmann ist, Aachen.

§ 14 Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB) unwirksam sein, so läßt dies die anderen Klauseln unberührt.